

Anlage 6.2 „Einzelheiten des Personalübergangs“ zum Auskreisungsvertrag zwischen dem Main-Kinzig-Kreis und der Stadt Hanau

Entwurf
Stand 06.10.2022

Anlage 6.2 Einzelheiten zum Personalübergang zum Auskreisungsvertrag zwischen dem Main-Kinzig-Kreis und der Stadt Hanau

I. Übergang der Arbeitsverhältnisse

Nach Maßgabe von § 4 des Auskreisungsvertrags vereinbaren der Main-Kinzig-Kreis und die Stadt Hanau, dass Tarifbeschäftigte des Main-Kinzig-Kreises, die bisher Tätigkeiten für die Stadt Hanau ausgeübt haben und deren Tätigkeitsbereiche künftig zuständigkeitshalber von der Stadt Hanau selbst ausgeübt werden, ihre Tätigkeit auf eigenen Wunsch bei der Stadt Hanau fortsetzen können und dazu von der Stadt Hanau ein schriftliches Vertragsangebot zur Überleitung ihrer bestehenden Arbeitsverhältnisse auf die Stadt Hanau zum Auskreisungsstichtag erhalten.

Der Main-Kinzig-Kreis und die Stadt Hanau sind sich darüber einig, dass die Angebote zur Neubegründung eines Arbeitsverhältnisses mit der Stadt Hanau folgenden Vorgaben zu entsprechen haben:

1. Anwendung der Tarifverträge

Auf die Arbeitsverhältnisse der Tarifbeschäftigten findet der TVöD-VKA sowie die entsprechenden Ergänzungs-, Änderungs- oder ersetzenden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

2. Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung

Die betriebliche Altersversorgung der Tarifbeschäftigten über die ZVK Wiesbaden im Abrechnungsverband II. wird durch die Stadt Hanau unter Anerkennung der Vordienstzeiten beim Main-Kinzig-Kreis unverändert fortgeführt.

3. Zusätzliche betriebliche Altersversorgung

Die Tarifbeschäftigten können ihre durch Gehaltsumwandlung finanzierte zusätzliche Altersversorgung bei der Stadt Hanau über dieselben Kooperationspartner (Kreissparkassen Gelnhausen, Hanau und Schlüchtern), die ZVK Wiesbaden und die GVV-Kommunalversicherung fortführen. Die Stadt Hanau wird in die entsprechenden Vereinbarungen eintreten.

4. Anwendung der Dienstvereinbarungen

Es finden die bei der Stadt Hanau geltenden Dienstvereinbarungen auf die Arbeitsverhältnisse der Tarifbeschäftigten Anwendung, soweit nicht im Einzelfall eine Ausnahmeregelung zu Gunsten des Tarifbeschäftigten geschlossen wird.

**Anlage 6.2 „Einzelheiten des Personalübergangs“
zum Auskreisungsvertrag zwischen dem Main-Kinzig-Kreis und der Stadt Hanau**

5. Vergütung

- a) Die Tarifbeschäftigten werden in die Tarifgruppe eingruppiert, in der sie beim Main-Kinzig-Kreis eingruppiert sind. Die Stufenzuordnung innerhalb der Tarifgruppe wird beibehalten. Die bereits absolvierte Stufenlaufzeit wird angerechnet. Individuell vereinbarte Endstufen werden übernommen.
- b) Zulagen für entsprechende Tätigkeiten und Funktionen werden durch die Stadt Hanau weitergewährt, wenn die für die Zulage relevante Funktion bei der Stadt Hanau weiter ausgeübt wird. Sonstige individuelle Zulagen werden im Einzelfall geprüft und entschieden.
- c) Die Tarifbeschäftigten haben Anspruch auf die Jahressonderzahlung nach den tariflichen Bestimmungen.
- d) Die Tarifbeschäftigten haben Anspruch auf leistungsorientierte Bezahlung (LOB), deren Höhe und Voraussetzungen sich nach der bei der Stadt Hanau geltenden Dienstvereinbarung bestimmt.

6. Anerkennung der Vordienstzeiten

Die Stadt Hanau erkennt die Vordienstzeiten der Tarifbeschäftigten einschließlich etwaiger Ausbildungszeiten beim Main-Kinzig-Kreis an. Dies gilt insbesondere, aber nicht abschließend, für die Kündigungsfrist, das Erreichen der tariflichen Kündigungseinschränkung nach dem TVöD-VKA, das Erreichen von Dienstjubiläen (25., 40. und 50.) und die betriebliche Altersversorgung.

7. Strukturausgleich

Soweit Tarifbeschäftigte Anspruch auf Strukturausgleichsleistungen gemäß den gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen haben, werden diese im gleichen Umfang auch von der Stadt Hanau erbracht.

8. Arbeitszeit

- a) Die Tarifbeschäftigten werden mit der bisherigen Arbeitszeit und deren Verteilung auf die Wochentage bei der Stadt Hanau weiterbeschäftigt. Auf Wunsch eines Tarifbeschäftigten kann eine andere Arbeitszeit in Bezug auf die Höhe und die Verteilung der Arbeitszeit auf die Wochentage bei entsprechender Reduzierung oder Erhöhung der Vergütung vereinbart werden.
- b) Ein etwaiges Zeitguthaben der Tarifbeschäftigten beim Main-Kinzig-Kreis soll vorausschauend bis zum 31. Dezember 2025 abgebaut werden. Sofern dies im Einzelfall nicht möglich sein sollte, ist ein Zeitguthaben im Umfang von bis zu 50 Stunden durch die Stadt Hanau zu übernehmen. Eine abweichende Vereinbarung kann im Einzelfall zwischen dem Main-Kinzig-Kreis, der Stadt Hanau und den Tarifbeschäftigten getroffen werden. Bei der Übernahme eines Zeitguthabens erfolgt keine Ausgleichszahlung durch den Main-Kinzig-Kreis an die Stadt Hanau.

Anlage 6.2 „Einzelheiten des Personalübergangs“ zum Auskreisungsvertrag zwischen dem Main-Kinzig-Kreis und der Stadt Hanau

9. Urlaub

- a) Der Urlaub der Tarifbeschäftigten soll beim Main-Kinzig-Kreis bis zum 31. Dezember 2025 abgebaut werden, sodass grundsätzlich keine Urlaubstage durch die Stadt Hanau übernommen werden. Abweichendes kann im Einzelfall zwischen dem Main-Kinzig-Kreis, der Stadt Hanau und dem Tarifbeschäftigten vereinbart werden.
- b) Soweit einem Tarifbeschäftigten Anspruch auf 33 Urlaubstage gem. Landesbezirkstarifvertrag Nr. 24/210 i.V.m. § 17 Hessischer Urlaubsverordnung zusteht, werden diese Urlaubstage auch durch die Stadt Hanau gewährt.

10. Mobiles Arbeiten

Die Tarifbeschäftigten haben Anspruch auf Beibehaltung der bisherigen Regelungen zum Mobilien Arbeiten. Es besteht jedoch die Möglichkeit, in die entsprechenden Arbeitsmodelle der Stadt Hanau zu wechseln.

11. Jobticket

Die Tarifbeschäftigten haben Anspruch auf ein sogenanntes Jobticket zu den bei der Stadt Hanau geltenden Bedingungen.

12. Anspruch auf Beihilfe gem. Hessischer BeihilfeVO

- a) Soweit Tarifbeschäftigte Anspruch auf Beihilfe nach der Hessischen BeihilfeVO zusteht, wird diese von der Stadt Hanau zu den Bedingungen und im Umfang nach der Hessischen BeihilfeVO weiter gewährt. Dies betrifft die Erstattung von Aufwendungen im Rahmen der zahnärztlichen Sonderleistungen, einer anerkannten ambulanten Heilkur, einer anerkannten stationären Rehabilitationsmaßnahme (soweit die gesetzliche Krankenversicherung nur einen Zuschuss gewährt) und die Erstattung der Beerdigungskosten. Teilzeitbeschäftigte haben einen verringerten Erstattungsanspruch, der dem Verhältnis ihrer Wochenarbeitszeit zur Regelarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten entspricht.
- b) Für freiwillig oder privat versicherte Tarifbeschäftigte, die der Hessischen BeihilfeVO unterfallen, erweitert sich der von der Stadt Hanau zu leistende Beihilfeanspruch unter anderem um folgende Leistungen:
 - Wahlleistungen bei stationärer Krankenhausbehandlung, soweit für Aufwendungen ab dem 01. November 2015 eine entsprechende Wahlleistungserklärung vorliegt
 - Gebühren privat liquidierender Ärzte sowie Heilpraktiker
 - Aufwendungen für Brillen und Arznei-, Heil- und Verbandmittel
 - Heilbehandlungen
 - Hilfsmittel

Die Ansprüche der Tarifbeschäftigten sind begrenzt durch die Kürzungsvorschriften des § 5 Abs. 3 Hessischer BeihilfeVO.

Anlage 6.2 „Einzelheiten des Personalübergangs“ zum Auskreisungsvertrag zwischen dem Main-Kinzig-Kreis und der Stadt Hanau

13. Sonderregelungen zum Krankengeldzuschuss/zu Zuschüssen zur Bildschirmarbeitsplatzbrille/zur Kinderzulage

- a) Krankengeldzuschüsse sowie Zuschüsse, insbesondere aber nicht abschließend für Bildschirmarbeitsplatzbrillen werden entsprechend den bei der Stadt Hanau geltenden Regelungen gezahlt.
- b) Soweit Tarifbeschäftigte einen Anspruch auf Zahlung einer Kinderzulage haben, wird dieser durch die Stadt Hanau weiter gewährt.

14. Parkplätze

Die Stadt Hanau ist nicht verpflichtet, den Tarifbeschäftigten kostenfreie Parkplätze anzubieten. Parkplätze können von den Tarifbeschäftigten zu vergünstigten Konditionen über die Parkhaus GmbH der Stadt Hanau angemietet werden.

15. Fortbestehender, befristeter Zugang zum internen Stellenmarkt des Main-Kinzig-Kreises

Tarifbeschäftigte, die zur Stadt Hanau wechseln, haben ab Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses für einen Zeitraum von 12 Monaten weiterhin auf Wunsch Zugang zum internen Stellenmarkt des Main-Kinzig-Kreises und können sich dort auf ausgeschriebene Stellen bewerben.

16. Jobradleasing

Soweit die Tarifbeschäftigten des Main-Kinzig-Kreises künftig Anspruch auf Überlassung eines vom Main-Kinzig-Kreis geleasteten Dienstfahrrads gegen Gehaltsumwandlung zur Finanzierung der Leasing-Raten (Jobrad-leasing) erhalten sollten, sind die entsprechenden Leasing- und Überlassungsverträge nicht auf die Stadt Hanau zu übertragen. Diese Verträge werden zum Ende des Arbeitsverhältnisses beim Main-Kinzig-Kreis beendet. Sollte die Stadt Hanau am 1. Januar 2026 Regelungen für die Inanspruchnahme eines Dienstrads haben, steht dieser Anspruch auch den vom Main-Kinzig-Kreis wechselnden Tarifbeschäftigten zu.

17. Befristung des Vertragsangebots durch die Stadt Hanau

Das Vertragsangebot der Stadt Hanau zum Abschluss eines Arbeitsverhältnisses kann von den Tarifbeschäftigten nur innerhalb einer Frist von 4 Monaten ab Zugang des schriftlichen Vertragsangebots angenommen werden. Dabei ist der Zugang der Angebotsannahme bei der Stadt Hanau maßgeblich.

Anlage 6.2 „Einzelheiten des Personalübergangs“ zum Auskreisungsvertrag zwischen dem Main-Kinzig-Kreis und der Stadt Hanau

II. Überleitung der Beamtenverhältnisse

Nach Maßgabe von § 4 des Auskreisungsvertrages vereinbaren der Main-Kinzig-Kreis und die Stadt Hanau, dass Beamtinnen und Beamte des Main-Kinzig-Kreises, die bisher Tätigkeiten für die Stadt Hanau ausgeübt haben und deren Tätigkeitsbereiche künftig zuständigkeitshalber von der Stadt Hanau ausgeübt werden, ihre Tätigkeit auf eigenen Wunsch bei der Stadt Hanau fortsetzen können. Hierzu wird die Stadt Hanau zum Auskreisungstichtag eine Übernahmeverfügung gem. § 27 HBG in Verbindung mit §§ 16ff. BeamtStG erlassen.

Der Main-Kinzig-Kreis und die Stadt Hanau sind sich darüber einig, dass die Übernahme der Beamtenverhältnisse unter Beachtung folgender Vorgaben erfolgen wird:

1. Anwendung des Beamtenrechts

Auf die Dienstverhältnisse der Beamtinnen und Beamten findet das im Land Hessen geltende Beamtenrecht in seiner gesamten Ausprägung und in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

2. Anwendung der Dienstvereinbarungen

Es finden die bei der Stadt Hanau geltenden Dienstvereinbarungen auf die Dienstverhältnisse Anwendung, soweit nicht im Einzelfall eine Ausnahmeregelung zu Gunsten des Beamten oder der Beamtin geschlossen wird.

3. Besoldung

- a) Die Beamten werden in die Besoldungsgruppe eingruppiert, in der sie beim Main-Kinzig-Kreis eingruppiert sind. Die Stufenzuordnung innerhalb der Besoldungsgruppe wird beibehalten. Die bereits absolvierte Stufenlaufzeit wird angerechnet.
- b) Zulagen für entsprechende Tätigkeiten und Funktionen werden durch die Stadt Hanau weitergewährt, wenn die für die Zulage relevante Funktion bei der Stadt Hanau weiter ausgeübt wird. Sonstige individuelle Zulagen werden im Einzelfall geprüft und entschieden.
- c) Die Beamten haben Anspruch auf die monatliche Sonderzahlung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4. Anerkennung der Vordienstzeiten

Die bestehenden Beamtenverhältnisse werden von der Stadt Hanau uneingeschränkt und unter Berücksichtigung und Anerkennung der bereits erbrachten Dienstjahre fortgeführt.

Dies gilt insbesondere, aber nicht abschließend, für die beamtenrechtliche Probezeit, die Festsetzung des Besoldungsdienstalters und das Erreichen von Dienstjubiläen (25., 40. und 50.).

Anlage 6.2 „Einzelheiten des Personalübergangs“ zum Auskreisungsvertrag zwischen dem Main-Kinzig-Kreis und der Stadt Hanau

5. Arbeitszeit

- a) Die Beamten werden mit der bisherigen Arbeitszeit und deren Verteilung auf die Wochentage bei der Stadt Hanau weiterbeschäftigt. Auf Wunsch eines Beamten kann eine andere Arbeitszeit in Bezug auf die Höhe und die Verteilung der Arbeitszeit auf die Wochentage bei entsprechender Reduzierung oder Erhöhung der Besoldung vereinbart werden.
- b) Ein etwaiges Zeitguthaben der Beamten beim Main-Kinzig-Kreis soll vorausschauend bis zum 31. Dezember 2025 abgebaut werden. Sofern dies im Einzelfall nicht möglich sein sollte, ist ein Zeitguthaben im Umfang von bis zu 50 Stunden durch die Stadt Hanau zu übernehmen. Eine abweichende Vereinbarung kann im Einzelfall zwischen dem Main-Kinzig-Kreis, der Stadt Hanau und den Beamten getroffen werden. Bei der Übernahme eines Zeitguthabens erfolgt keine Ausgleichszahlung durch den Main-Kinzig-Kreis an die Stadt Hanau.

6. Urlaub

- a) Der Urlaub der Beamten soll beim Main-Kinzig-Kreis bis zum 31. Dezember 2025 abgebaut werden, sodass möglichst keine Urlaubstage durch die Stadt Hanau übernommen werden. Abweichendes kann im Einzelfall zwischen dem Main-Kinzig-Kreis, der Stadt Hanau und dem Beamten vereinbart werden.
- b) Soweit einem Beamten Anspruch auf 33 Urlaubstage gem. § 17 Hessischer Urlaubsverordnung zusteht, werden diese Urlaubstage auch durch die Stadt Hanau gewährt.
- c) Der Zusatz- und Sonderurlaub für schwerbehinderte Beamte (gem. § 13 Hessische Urlaubsverordnung 3 zusätzliche Urlaubstage ab GdB 30% und 5 zusätzliche Urlaubstage (gem. § 208 SGB IX) ab GdB 50%) wird von der Stadt Hanau gewährt.

7. Mobiles Arbeiten

Die Beamten haben Anspruch auf Beibehaltung der bisherigen Regelungen zum Mobilien Arbeiten. Es besteht jedoch die Möglichkeit, in die entsprechenden Arbeitsmodelle der Stadt Hanau zu wechseln.

8. Jobticket

Die Beamten haben Anspruch auf ein sogenanntes Jobticket zu den bei der Stadt Hanau geltenden Bedingungen.

9. Anspruch auf Beihilfe gem. Hessischer BeihilfeVO

Der Anspruch auf Beihilfe richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Anlage 6.2 „Einzelheiten des Personalübergangs“ zum Auskreisungsvertrag zwischen dem Main-Kinzig-Kreis und der Stadt Hanau

10. Parkplätze

Die Stadt Hanau ist nicht verpflichtet, den Beamten kostenfreie Parkplätze anzubieten. Parkplätze können von den Beamten zu vergünstigten Konditionen über die Parkhaus GmbH der Stadt Hanau angemietet werden.

11. Fortbestehender, befristeter Zugang zum internen Stellenmarkt des Main-Kinzig-Kreises

Beamte, die zur Stadt Hanau wechseln, haben ab Übergang ihres Dienstverhältnisses auf die Stadt Hanau für einen Zeitraum von 12 Monaten weiterhin auf Wunsch Zugang zum internen Stellenmarkt des Main-Kinzig-Kreises und können sich dort auf ausgeschriebene Stellen bewerben.

12. Jobrad-Leasing

Soweit die Beamten des Main-Kinzig-Kreises künftig Anspruch auf Überlassung eines vom Main-Kinzig-Kreis geleasteten Dienstfahrrads gegen Besoldungsumwandlung zur Finanzierung der Leasing-Raten (Jobrad-Leasing) erhalten sollten, sind die entsprechenden Leasing- und Überlassungsverträge nicht auf die Stadt Hanau zu übertragen. Diese Verträge werden zum Ende des Beamtenverhältnisses beim Main-Kinzig-Kreis beendet. Sollte die Stadt Hanau am 1. Januar 2026 Regelungen für die Inanspruchnahme eines Dienstrads haben, steht dieser Anspruch auch den vom Main-Kinzig-Kreis wechselnden Beamten zu.

13. Übergang der Beamtenverhältnisse

Der Übergang der Beamtenverhältnisse auf die Stadt Hanau erfolgt durch Übernahmeverfügungen der Stadt Hanau. Spätestens neun Monate vor dem Auskreisungstichtag wird die Stadt Hanau den Beamtinnen und Beamten die beabsichtigte Verwendung und die Bedingungen der Verwendung einschließlich der in dieser Anlage geregelten Konditionen schriftlich nachweisen. Der Main-Kinzig-Kreis wird die betroffenen Beamtinnen und Beamten auffordern, innerhalb einer Frist von vier Monaten, beginnend ab dem 31.03.2025, also bis spätestens zum 31.07.2025, schriftlich mitzuteilen, ob sie den Übergang ihres Beamtenverhältnisses auf die Stadt Hanau wünschen. Hinsichtlich der Beamtinnen und Beamten, die den Wunsch, dass ihr Beamtenverhältnis auf die Stadt Hanau übergehen soll, bis spätestens zum 31.07.2025 schriftlich mitgeteilt haben, werden der Main-Kinzig-Kreis und die Stadt Hanau gem. § 16 Abs. 2 S. 2 BeamtStG Einvernehmen hinsichtlich des Übergangs der Beamtenverhältnisse herstellen. Sodann wird die Stadt Hanau zum Auskreisungstichtag eine Übernahmeverfügung gem. § 17 Abs. 3 BeamtStG erlassen. Mit Zustellung dieser Verfügung gehen die Dienstverhältnisse der betroffenen Beamtinnen und Beamten unter Maßgabe der in dieser Anlage bestimmten Vorgaben auf die Stadt Hanau über.

